

§ 3 INVÜG Durchlieferung nach Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich

INVÜG - Island-Norwegen-Vereinigtes Königreich-Übergabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Durchlieferung einer Person durch das Gebiet der Republik Österreich an Island, Norwegen und das Vereinigte Königreich richtet sich nach §§ 32, 34, 35 und 37 EU-JZG.

In Kraft seit 01.11.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at